



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien
ÖSTERREICH

Österreichische Datenschutzbehörde (DSB)
Barichgasse 40-42
1030 Wien

Per E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Wien, 11.01.2024

noyb Fallnummer: **C076**

Beschwerdeführer:



Vertreten nach
Artikel 80(1) DSGVO durch:

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2, 1140 Wien

Beschwerdegegnerin:

Meta Platforms Ireland Limited
Merrion Road
Dublin 4
D04 X2K5, Irland

Betreffend:

Artikel 7(3) DSGVO – Widerruf der Einwilligung

BESCHWERDE

1. VERTRETUNG

1. *noyb - Europäisches Zentrum für Digitale Rechte* ist eine im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten betroffener Personen tätige gemeinnützige Organisation mit Sitz in der Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, Österreich, Registernummer ZVR: 1354838270 (im Folgenden: „*noyb*“) (**Anlage 1**).
2. *noyb* vertritt den Beschwerdeführer gemäß Artikel 80(1) DSGVO (**Anlage 2**).

2. SACHVERHALT

3. Meta Platforms Ireland Limited („Meta“ oder „der Verantwortliche“) ist der Verantwortliche für die Social-Media-Plattformen Facebook und Instagram.
4. Seit Anfang November 2023 können Nutzer von Instagram und Facebook wählen, ob sie der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck der personalisierten Werbung zustimmen oder ein monatliches Abonnement bezahlen.
5. Der Beschwerdeführer klickte auf die Option, die Verarbeitung personenbezogener Daten auf seinen Facebook- und Instagram-Konten zuzulassen, was zur Folge hatte, dass seine personenbezogenen Daten von Meta zu dem genannten Zweck verarbeitet wurden. Die Einwilligung erforderte nur einen einfachen Klick auf die rechte Schaltfläche des neuen Banners, das auf Facebook und Instagram eingeführt wurde („*Kostenfrei verwenden*“).

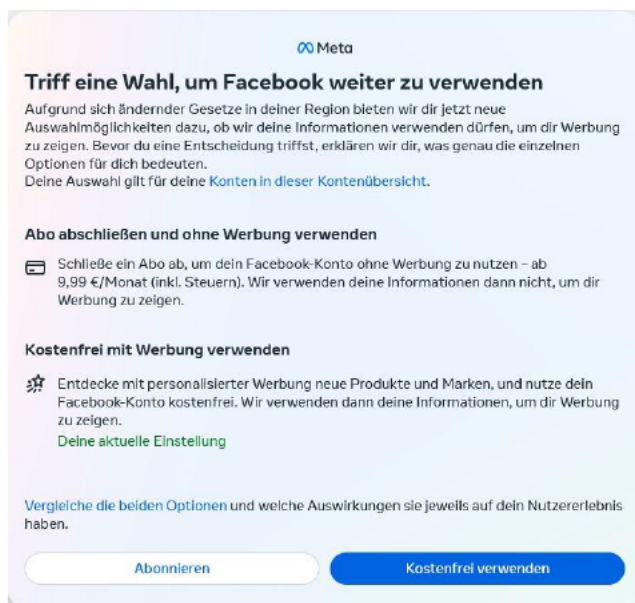


Abbildung 1: Einwilligungsbanner auf Facebook

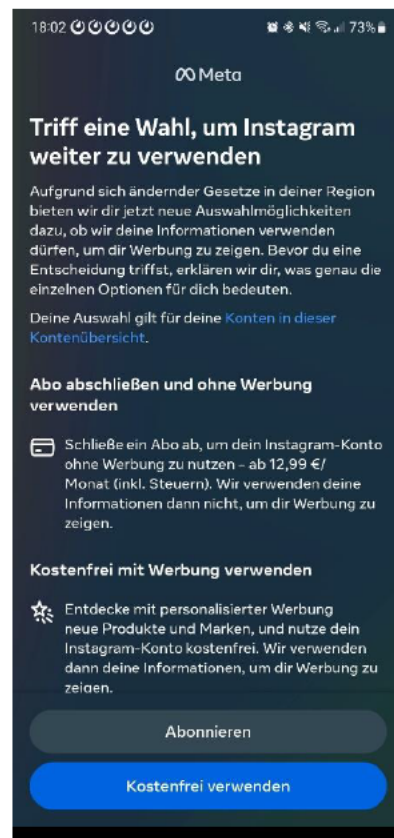


Abbildung 2: Einwilligungsbanner auf Instagram

6. Am 03.12.2023 wollte der Beschwerdeführer seine Einwilligung widerrufen. Der Beschwerdeführer musste sich durch mehrere Fenster und Banner navigieren, um die Seite zu finden, auf der er seine Einwilligung tatsächlich widerrufen konnte.
7. Als der Beschwerdeführer schließlich die richtige Seite erreichte, wurde er mit zwei Optionen konfrontiert. Die erste - vorausgewählte und seine aktuelle Situation wiedergebende - Option bestand darin, Facebook weiterhin mit Trackern zu nutzen („Kostenfrei mit Werbung verwenden“). Die zweite Option beinhaltete den Abschluss eines monatlichen Abonnements im Wert von € 9,99 pro Monat, um den Dienst ohne Tracking nutzen zu können („Abo abschließen und ohne Werbung verwenden“) - siehe Abbildung 3 unten.



Abbildung 3: Widerrufsoption auf Facebook

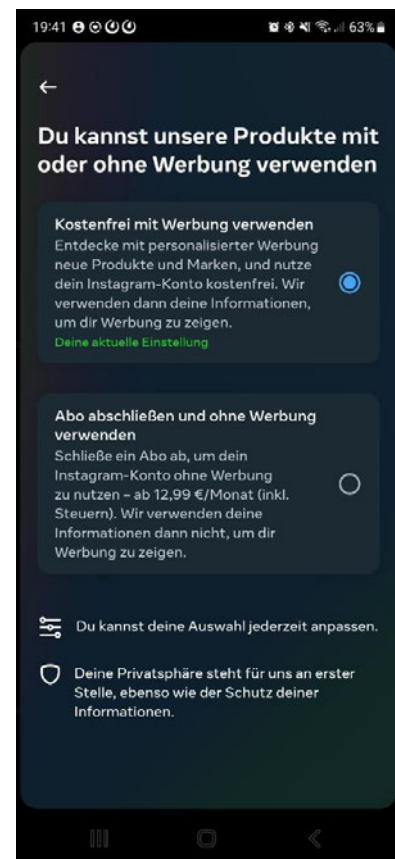


Abbildung 4: Widerrufsoption auf Instagram

8. Es war nicht möglich, auf der Plattform des Verantwortlichen eine andere Möglichkeit zum Widerruf der Einwilligung zu finden. Somit konnte der Beschwerdeführer seine Einwilligung nicht kostenlos widerrufen und somit seine Rechte nicht ausüben.
9. Am 04.12.2023 versuchte die betroffene Person, die Einwilligung in die Verarbeitung zum Zweck der gezielten Werbung auf ihrem Instagram-Konto zu widerrufen. Das Verfahren zum Widerruf der Einwilligung war dem soeben beschriebenen sehr ähnlich und endete auch in diesem Fall auf einer Seite, auf der der Beschwerdeführer aufgefordert wurde, ein Monatsabonnement abzuschließen - diesmal in Höhe von € 12,99 - siehe Abbildung 4 oben.

10. Da auf der Plattform des Verantwortlichen keine andere Möglichkeit zum Widerruf der Einwilligung zur Verfügung stand, konnte die betroffene Person ihre Einwilligung auch nicht widerrufen.

3. BESCHWERDEGRÜNDE

11. Wenn ein Nutzer sein Facebook- oder Instagram-Konto zum ersten Mal nach November 2023 öffnet, ist es sehr einfach, der Verarbeitung zum Zweck der gezielten Werbung zuzustimmen. Tatsächlich reicht ein einziger Klick aus. Um diese Einwilligung zu widerrufen, ist die betroffene Person hingegen gezwungen, entweder ein Abonnement abzuschließen und die monatliche Gebühr zu zahlen oder ihr Konto zu löschen.

12. Artikel 7(3) DSGVO, vierter Satz, sieht vor, dass *„der Widerruf der Einwilligung genauso einfach sein muss wie die Erteilung der Einwilligung“*. Indem der für die Verarbeitung Verantwortliche als Bedingung für den Widerruf der Einwilligung den Abschluss eines Abonnements für € 9,99 oder € 12,99 pro Jahr verlangte, hat er gegen diese Bestimmung verstoßen.

13. In beiden Fällen ist der Widerruf nicht *„so einfach wie“* die Erteilung der Einwilligung, da die betroffene Person im Falle des Widerrufs erhebliche negative Folgen zu tragen hat.

14. In den EDSA-Leitlinien werden ausdrücklich monetäre Kosten als Beispiel für eine Beeinträchtigung genannt, die mit dem in Artikel 7(3) und Erwägungsgrund 42 DSGVO verankerten Grundsatz unvereinbar ist (EDSA-Leitlinien 05/2020, Absätze 46 und 48). Es ist in der Tat schwer vorstellbar, dass ein Klick auf das erste Banner des Verantwortlichen mit einem Abonnement von 9,99 oder 12,99 €/Monat gleichzusetzen sein soll.

4. BESCHWERDEANTRÄGE

15. Der Beschwerdeführer ersucht die zuständige Aufsichtsbehörde, von ihren Ermittlungsbefugnissen nach Artikel 58(1) DSGVO Gebrauch zu machen, soweit dies für die Bearbeitung dieser Beschwerde erforderlich ist.

16. Der Beschwerdeführer beantragt festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin gegen Artikel 7(3) DSGVO verstoßen hat, in dem er die Möglichkeit eine Einwilligung zu widerrufen nicht so einfach gestaltet hat, die deren Erteilung.

17. Der Beschwerdeführer fordert die Aufsichtsbehörde außerdem auf, von ihren Abhilfebefugnissen gemäß Artikel 58(2) DSGVO Gebrauch zu machen. Insbesondere sollte die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58(2) lit d DSGVO anordnen, dass der Verantwortliche die Verarbeitung mit Artikel 7 (3) DSGVO in Einklang zu bringen und seinen Nutzern eine einfache Widerrufsmöglichkeit zu bieten hat.

18. Schließlich schlägt der Beschwerdeführer die Verhängung einer Geldbuße gemäß Artikel 58(2) lit i iVm Artikel 83 DSGVO vor, soweit dies geeignet ist, den für die Verarbeitung Verantwortlichen von weiteren Rechtsverstößen abzuschrecken.

5. KONTAKT

19. Die Kommunikation zwischen noyb und der DSB im Rahmen dieses Verfahrens kann per E-Mail an [REDACTED] unter Angabe der **Fallnummer C-076** oder telefonisch unter [REDACTED] erfolgen.